

Stellungnahme von Transparency Deutschland zu den Eckpunkten des BMWKs für das Rüstungsexportkontrollgesetz

Stand: 20. November 2022

Transparency Deutschland begrüßt, dass die Eckpunkte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für das Rüstungsexportkontrollgesetz (REKG) zentrale Aspekte der Korruptionsbekämpfung im Rüstungssektor aufgreifen, insbesondere im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern. Richtig ist es, dass Genehmigungsanträge von Unternehmen oder Personen, soweit tatsächlich Anhaltspunkte für Korruptionsdelikte vorhanden sind, ausgesetzt oder abgelehnt werden. Dies bleibt jedoch aus unserer Sicht noch unzureichend, um Korruptionsrisiken bei deutschen Rüstungsexporten effektiv vorzubeugen.

Transparency Deutschland sieht insbesondere an folgenden Stellen Verbesserungsbedarf:

1. Erweiterung der Kriterien für Rüstungsexportentscheidungen um das Korruptionsrisiko

Als viertgrößtem Rüstungsexportland¹ kommt Deutschland bei der Bekämpfung von Korruption eine besondere Verantwortung zu.

Eine Auswertung von Justiz-Unterlagen durch *Correctiv* für die Jahre 2015 bis 2020 hat ergeben, dass die Rüstungsindustrie die anfälligste Branche für Auslandsbestechung ist². Dazu tragen hohe Vertragsvolumen und Geheimhaltung bei Rüstungsgeschäften bei. Hinzu kommt, dass der internationale Rüstungsmarkt ein Käufermarkt ist, das heißt, es gibt weniger Nachfrage als Angebote. Rüstungsunternehmen haben deshalb besonders große Anreize, auch mit illegalen Mitteln Aufträge zu erlangen.

Es zu begrüßen ist, dass der Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit künftig bei Rüstungsexportentscheidungen größeres Gewicht beigemessen werden soll. Gleichzeitig fehlt ein vierter Aspekt, nämlich der des Korruptionsrisikos, obwohl Korruption zur Beeinträchtigung der drei genannten Aspekte maßgeblich beitragen kann.

Dieses Kriterium ist bislang weder im Kriterienkatalog des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union noch in den Vorgaben der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in der Fassung vom 26. Juni 2019 beinhaltet.

Konkret könnten die Erkenntnisse aus dem Government Defence Integrity (GDI) Index und dem Defence Companies Index (DCI) von Transparency International in der Risikobewertung des Drittstaates einbezogen und die Prüfverfahren für die Gewinnung von Aufträgen und Lieferung bei besonders korruptionsgefährdeten Ländern entsprechend verschärft werden.

¹ Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) (März 2018) "[Trends in international arms transfer](#)"

² Correctiv (10. März 2022) „[Exportmeister Deutschland: Die Korruptions-Akte](#)“

2. Empfehlungen der OECD zur Bestechung ausländischer Amtsträger in der Verteidigungsindustrie umsetzen

In dem Bericht zu Phase 4 zur Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, der 2018 beschlossen wurde, wurde zum ersten Mal auch die Verteidigungsindustrie einbezogen.

Darin hat die OECD insbesondere empfohlen, offizielle Leitlinien einzuführen, um sicherzustellen, dass internationale Ausschlusslisten beachtet und Compliance-Programme von Rüstungsunternehmen zur Korruptionsvermeidung überprüft werden. Zudem sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, damit Rechtsvorschriften zur Bestechung ausländischer Amtsträger bei der Überprüfung von Rüstungsexporteurern angemessen berücksichtigt werden.

Aus dem Folgebericht vom März 2021 ergibt sich, dass diese Empfehlungen bislang nicht umgesetzt wurden. Angesichts der immensen Schäden von Korruption für die Demokratie und den Rechtsstaat empfehlen wir dringend, die oben beschriebenen Empfehlungen der OECD im Rüstungsexportkontrollgesetz zu berücksichtigen.

3. Schulungen der Mitarbeiter des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu den Risiken der Bestechung ausländischer Amtsträger

Wir begrüßen die Absicht des BMWKs, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für die im Rahmen des Rüstungsexportkontrollgesetzes und dessen Umsetzung anfallenden Aufgaben adäquat mit mehr Personal und Sachmitteln auszustatten.

Auch als Teil der Empfehlungen der OECD zur Bestechung ausländischer Amtsträger in der Verteidigungsindustrie empfehlen wir, die Mitarbeiter des BAFA zu den Risiken der Bestechung ausländischer Amtsträger zu schulen.

4. Zusätzliche Empfehlungen

Ein Rüstungsexportkontrollgesetz und eine EU-Rüstungsexportverordnung sind richtige und wichtige Schritte, um Korruption bei Rüstungsexporten den Riegel vorzuschieben, doch reichen diese Gesetze allein nicht aus.

Um auch Unternehmen bei Auslandsbestechung und anderen Delikten angemessen zu bestrafen, muss Deutschland ein Unternehmenssanktionsgesetz einführen und darin die Verfolgung von Unternehmen nach dem Legalitätsprinzip zwingend vorsehen. Wir würden es sehr begrüßen, wenn die Ampelkoalition, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, ein solches Gesetz in dieser Legislaturperiode verabschiedet. Zudem ist eine Verlängerung der Verjährungsfrist für die Verfolgung von Auslandsbestechung, die bislang fünf Jahre beträgt, aus unserer Sicht erforderlich.

Schließlich muss Deutschland die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern endlich ins nationale Recht umsetzen und dafür Sorge tragen, dass Whistleblower umfassend vor Repressalien geschützt werden, auch bei Hinweisen auf Missstände in Rüstungsgeschäften.

Transparency International Deutschland e.V.
Peter Conze, Senior Advisor Sicherheit & Verteidigung
Mickaël Roumegoux Rouvelle, Projekt Manager